

Beschluss des Landesvorstandes vom 10. Mai 2023

I.

Nachdem der Landesvorstand in seiner Sitzung am 10. Mai 2023 mit der notwendigen absoluten Mehrheit beschlossen hat, eine schriftliche Befragung der Mitglieder zum Landesvorsitzenden der FDP Baden-Württemberg durchzuführen, wird hiermit das Verfahren nach § 23c I der Landessatzung eingeleitet.

Dieser Einleitungsbeschluss soll durch Rundschreiben / Rundmail an die Mitglieder des Landesvorstands und an die Kreisvorsitzenden bekanntgegeben werden. Als Termin für die Bekanntmachung ist der 12. Mai 2023 vorgesehen. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet zwei Wochen nach Wirksamwerden der Bekanntmachung, mithin am 26. Mai 2023 um 24.00 Uhr.

II.

Der Landesvorstand bestellt den Landesgeschäftsführer Julian Schröder zum Landeswahlleiter, stellvertretender Wahlleiter und Mitglied des Landeswahlausschusses ist Hartfrid Wolff.

Als weitere Mitglieder des Landeswahlausschusses werden

Charlotta Eskilsson, KV Stuttgart

Martin Gassner-Herz, KV Ortenau

Andrea Kanold, KV Schwarzwald-Baar

Konrad Stockmeier, KV Mannheim

Stefan Tritschler, KV Karlsruhe-Land

berufen.

III.

Nach Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses können Wahlvorschläge beim Landeswahlleiter eingereicht werden. Als Adresse des Landeswahlleiters gilt

FDP Baden-Württemberg, Rosensteinstraße 22, 70191 Stuttgart.

§ 5 der vom Landesvorstand beschlossenen Verfahrensordnung ist dabei zu beachten.

§ 5

Vorschläge für die Wahl des Landesvorsitzenden können von den Vorständen dreier Kreisverbände, vom Vorstand eines Bezirksverbandes, vom Landesvorstand oder von 50 Mitgliedern des FDP-Landesverbandes schriftlich beim Landeswahlleiter eingereicht werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nur dann vor, wenn

er binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses beim Landeswahlleiter eingeht,

der vorgeschlagene Kandidat für den Landtag von Baden-Württemberg wählbar ist und

zugleich mit dem Wahlvorschlag die schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten vorgelegt wird, dass er für das Amt des Landesvorsitzenden kandidiert.

Wahlvorschläge eines Parteivorstands sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Vorschläge, die von 50 Mitgliedern eingereicht werden, müssen von diesen eigenhändig unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss einen Vertrauensmann benennen, der die Vorschlagsberechtigten gegenüber dem Landeswahlleiter vertritt.

Die Zustimmungserklärung des Kandidaten kann bis zum Eröffnungsbeschluss des Landesvorstandes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landeswahlleiter widerrufen werden. Der Widerruf ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag als solcher kann nur bis zum Ende der Einreichungsfrist zurückgenommen werden.

Die Rücknahme des Wahlvorschlags muss schriftlich gegenüber dem Landeswahlleiter erfolgen und bedarf der Zustimmung des vorgeschlagenen Kandidaten. Die Rücknahme muss vom Vertrauensmann des Wahlvorschlags eigenhändig unterzeichnet sein.

IV.

Der Landesvorstand wird über die Zulässigkeit der eingegangenen Wahlvorschläge entscheiden und das Abstimmungsverfahren eröffnen.

Sollten weniger als zwei gültige Wahlvorschläge eingehen, wird das Verfahren beendet. Die Wahl obliegt in diesem Fall dem Landesparteitag.

Gez. Michael Theurer, Landesvorsitzender

Gez. Julian Schröder, Landeswahlleiter